



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0401/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Der Online-Artikel einer Wochenzeitung beleuchtet die Aktivitäten eines rechtsextremen Influencers, der unter dem im Beitrag genannten Pseudonym auf Plattformen wie YouTube, Twitch und Telegram Hassbotschaften verbreite. Der mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannte Mann aus Ostwestfalen sei lange anonym geblieben, habe weder Gesicht gezeigt noch seinen Namen genannt. Erst durch Recherchen des *ZDF Magazin Royale* und der Beschwerdegegnerin sei seine Identität aufgedeckt worden. Die Redaktion habe dadurch Einblick in das sogenannte „Angerverse“ erhalten, eine rechtsextreme Online-Subkultur, in der sich der Mann während der Corona-Pandemie zunehmend radikalisiert habe.

Der Mann diffamiere in seinen Beiträgen gezielt Frauen, queere Menschen, trans Personen und Geflüchtete. Seine Inhalte bezeichne er selbst als „Beleidigungen“, die bereits rund 70 Millionen Mal abgerufen worden seien. Er erreiche damit ein großes Publikum und beeinflusse laut Kommentaren sogar Wahlentscheidungen. Die AfD, die derzeit als rechtsextrem Verdachtsfall vom Verfassungsschutz geführt wird, werde von ihm offen unterstützt. Björn Höcke lobe öffentlich eines seiner Videos.

Die Redaktion beschreibt, wie dieser sich zunehmend aus dem analogen Leben zurückgezogen habe: Nach Rückschlägen im Studium, dem Ende seiner Beziehung und

dem Zerfall seiner Metal-Band habe er soziale Kontakte verloren. In dieser Phase scheine er sich in die rechtsextreme Online-Welt geflüchtet zu haben. Hinweise auf seine Identität hätten sich unter anderem durch ein Foto mit einem markanten T-Shirt und einer Gitarrentkette ergeben, die auch auf privaten Bildern auftauchten. Eine Stimmanalyse bestätige die Übereinstimmung.

Trotz intensiver Bemühungen verweigere der Betroffene jegliche Kommunikation mit der Redaktion. Selbst seine Eltern hätten sich überrascht gezeigt und hätten kaum glauben können, was ihr Sohn im Internet verbreite. Angesichts seiner Reichweite und politischen Einflussnahme sieht die Redaktion ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung, das den Wunsch nach Anonymität überwiege.

II. Der Beschwerdeführer sieht hierin eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Er hält die Anonymisierung in diesem Fall für geboten, aber unwirksam: Aufgrund der Darstellung des Recherchewegs und der Angaben zu dem Influencer wie dem Vornamen und abgekürztem Nachnamen, der Musikgruppe, der früheren Universität, des Namens des früheren betreuenden Professors sei dieser leicht zu identifizieren. Der Beschwerdeführer berichtet, wie der Betroffene über die Angaben und eine Google-Suche leicht zu finden sei. Das habe auch der Redaktion bewusst sein müssen. Diese gefährde hierdurch den Betroffenen durch die polarisierte Öffentlichkeit. Insoweit verweist der Beschwerdeführer auf § 126a StGB (Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten).

Es entstehe insgesamt neben der Unwirksamkeit der Anonymisierung der Eindruck, dass die vollständige Identifizierung und Verifizierung für Privatpersonen und Drittmedien absichtlich stark vereinfacht und die Verantwortung dafür zwischen den Recherchepartnern aufgeteilt worden sei.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt eine beauftragte Rechtsanwältin mit, dass die Beschwerde unbegründet sei.

Die Stellungnehmende vertritt die Auffassung, dass die Anonymisierung des Influencers nicht geboten gewesen sei. Dieser verfüge über mehr als 500.000 Abonnenten und nehme aktiv am politischen Diskurs teil. Nach § 18 Medienstaatsvertrag sei er verpflichtet gewesen, ein Impressum mit Namen und Anschrift zu führen. Diese gesetzliche Pflicht habe der Mann zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verletzt. Wer Telemedien anbiete, müsse demnach identifizierbar sein. Wenn dies gesetzlich vorgeschrieben sei, könne eine journalistische Identifizierung nicht als rechtswidrig gelten.

Auch der Verweis auf § 126a StGB greift nach Ansicht der Stellungnehmenden nicht. Die Vorschrift verlange kumulativ, dass personenbezogene Daten verbreitet würden und dass diese Veröffentlichung „nach den Umständen bestimmt“ sei, eine konkrete Gefahr herbeizuführen. Eine solche Gefahr sei hier nicht ersichtlich. Vielmehr trete der Betroffene mit provokanten politischen Positionen öffentlich auf und setze sich damit bewusst der Kritik aus. Die abstrakte Gefahr von Anfeindungen sei vom Gesetzgeber einkalkuliert worden und rechtfertige keine Anonymität.

Die Stellungnehmende betont, dass keine konkreten Hinweise auf eine Gefährdung des Anbieters vorlägen. Die Veröffentlichung des Artikels sei auch nicht dazu bestimmt gewesen, ihn einer Straftat auszusetzen. Vielmehr habe der Influencer Inhalte verbreitet, die geeignet seien, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Dazu zählten rassistische und queerfeindliche Aussagen sowie Verschwörungstheorien. Seine Äußerungen seien nicht nur unbelegt, sondern auch ethisch bedenklich.

Sie führt weiter aus, dass der Influencer sich selbst als „politisches Vorfeld“ der AfD bezeichnet habe und in einem Interview mit Roger Beckamp seine Nähe zur Partei betont habe. Seine Inhalte seien gezielt darauf ausgerichtet, politische Stimmung zu machen, ohne sich der persönlichen Verantwortung zu stellen. Dies sei nicht nur rechtlich problematisch, sondern auch moralisch fragwürdig.

Die Stellungnehmende weist die Behauptung des Beschwerdeführers, die Anonymisierung sei unwirksam gewesen, zurück. Die Nennung eines Professors lasse keine Rückschlüsse auf einen bestimmten Studenten zu, da am betreffenden Institut hunderte Personen studiert hätten. Auch die Trennung der Band von einem Mitglied sei unabhängig von der Veröffentlichung erfolgt und habe nichts mit dem Artikel zu tun.

Wenn der Beschwerdeführer meine, die Identifizierung sei durch den Artikel möglich geworden, so sei dies nur deshalb der Fall, weil der Influencer selbst oder Dritte entsprechende Informationen öffentlich gemacht hätten. Die Stellungnehmende betont, dass eine weitergehende Recherche notwendig gewesen sei, um die Identität zu ermitteln. Nach ständiger Rechtsprechung reiche dies nicht aus, um von einer identifizierenden Berichterstattung zu sprechen. Die Redaktion habe demnach nicht in identifizierbarer Weise berichtet.

Selbst wenn eine Identifizierung erfolgt sei, wäre dies nach Ansicht der Stellungnehmenden zulässig gewesen, da der Betroffene gesetzlich verpflichtet gewesen sei, unter seinem bürgerlichen Namen aufzutreten und sich aktiv am politischen Meinungskampf beteiligt habe.

Die Stellungnehmende weist außerdem darauf hin, dass sich der ZDF-Fernsehrat bereits mit 183 Beschwerden zur Causa befasst habe. Im Rahmen der Veröffentlichung durch das *ZDF Magazin Royale* sei die Identität des Mannes offengelegt worden. Alle Beschwerden seien einstimmig abgewiesen worden – ein seltener Vorgang bei diesem Format. Der Fernsehrat habe festgestellt, dass der Influencer aus der Anonymität heraus zur Unterwanderung von Demokratie und Rechtsstaat beitrage.

Die Stellungnehmende betont, dass die Beschwerdegegnerin den Betroffenen nicht namentlich genannt habe. Nach den Veröffentlichungen habe sich dieser selbst mehrfach mit Gesicht und bürgerlichem Namen in rechten Alternativmedien gezeigt. Die Veröffentlichung habe ihm somit nicht geschadet, sondern sogar Vorteile gebracht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Der Influencer ist aufgrund der im Beitrag gegebenen personenbezogenen Informationen – auf diese kommt es hier alleine an – bereits nicht für die Allgemeinheit identifizierbar. Zudem besteht an den gegebenen Details ein überwiegendes Informationsinteresse, da sie den Radikalisierungsprozess des Mannes deutlich machen.

Im Übrigen wäre nach Auffassung der Ausschussmitglieder hier auch eine voll-identifizierende Berichterstattung zulässig gewesen, da der Genannte mit mehr als 500.000 Abonnenten und rund 70 Millionen Mal abgerufenen Videos ein bekannter Influencer ist, der sich mit seinen politischen und polarisierenden Inhalten bewusst an die breite Öffentlichkeit wendet. Insoweit hat er hinzunehmen, dass dann auch kritisch und identifizierend über ihn berichtet wird. Insoweit überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit seine schutzwürdigen Interessen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>